

|                                       |                     |  |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr.<br><b>BV/128/2018</b> | Datum<br>07.08.2018 |  |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge                              | Datum      | Stimmenverhältnis |      |                   |             | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
|   |            | Ja                | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig |                        |  |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 11.09.2018 |                   |      |                   |             |                        |  |
| Kreisausschuss                              | 18.09.2018 |                   |      |                   |             |                        |  |
| Kreistag Uckermark                          | 26.09.2018 |                   |      |                   |             |                        |  |

Inhalt:

Zustimmung des Kreistages zur Klageerhebung in einem Fall gegen das Land Berlin

Wenn Kosten entstehen:

|  |                    |               |  |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten<br>€  | Produktkonto       | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung<br><input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:<br>€ | Deckungsvorschlag: |               |  |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschliesst die Klageerhebung gegen das Land Berlin in einem Fall wegen Fallübernahme in die Zuständigkeit, Kostenerstattung i. H. v. 227.000 € sowie Erstattung aller weiteren anfallenden Kosten bis zur Übernahme in die Zuständigkeit.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Frank Fillbrunn  
Dezernent

## Begründung:

Mit Schreiben vom 30.08.2017 forderte der Landkreis Uckermark das Land Berlin als Träger der Jugendhilfe auf, die Zuständigkeit in einem Hilfefall anzuerkennen, die Hilfe in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen und die bisher entstandenen Kosten sowie alle weiter bis zur Hilfefallübernahme entstehenden Kosten gemäß § 89 c SGB VIII zu erstatten.

Das Land Berlin weigert sich bisher, seine Zuständigkeit anzuerkennen. Dies begründet es damit, dass seiner Ansicht nach in Bezug auf die Hilfe kein Fortsetzungszusammenhang gegeben sei und stattdessen eine neue Hilfe begonnen hätte.

Diese Auffassung teilt der Landkreis Uckermark jedoch nicht, sondern hält gemäß § 86 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII das Land Berlin für örtlich zuständig.

Das Erstattungsbegehren hat das Land Berlin mit Schreiben vom 17.01.2018 abgelehnt, so dass Klage geboten ist.

Gegenwärtig sind bereits Kosten in Höhe von 227.000 € entstanden. Aus diesem Grund entscheidet gemäß § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark der Kreistag.